

## Bremens Weg der Arrestvermeidung

Olaf Emig

Jugendgerichtshelfer, Amt für soziale Dienste, Bremen

Als zum 1. 4. 1989 die Jugendarrestanstalt in Bremen-Lesum schloß, verfügten die drei Amtsgerichtsbezirke Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven über keine eigene Arrestanstalt mehr. Vorsorglich und dem Gesetz entsprechend wurde eine Volkzugsgemeinschaft mit der nächstliegenden Jugendarrestanstalt im benachbarten Niedersachsen geschaffen.

Auf Initiative des Senators für Justiz wurde eine Arrestvermeidungskonzeption für alle Arrestarten erarbeitet und vom Land Bremen wurden die finanziellen und personellen Ressourcen bereitgestellt. Während Übungs- und Erfahrungskurse (soziale Trainingsprogramme) schon seit geraumer Zeit als Alternativen zum Dauerarrest bestanden, wurden zur Vermeidung von Ungehorsamsarresten (= UA) eine zusätzliche Sozialarbeiterstelle und zur Vermeidung von Kurz- und Freizeitarresten eine weitere Sozialarbeiterstelle mit den notwendigen materiellen Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt. Ein kriminologischer Dienst beim Justizsenator wurde zur vorbereitenden und begleitenden Untersuchung eingesetzt. Zusätzlich wurde der Entwurf einer Neuordnung der Sozialen Dienste der Justiz, der u.a. eine Regionalisierung der Jugendbewährungshilfe beinhaltet, erarbeitet. Parallel etablierten sich zwei Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte in freier Trägerschaft in Bremen-Stadt und Bremen-Nord.

Diese sicherlich nur ausschnittshafte Aufzählung neuer ambulanter Angebote, die sich nicht zufällig ergaben, sondern Ausdruck einer gewollten Kriminalpolitik sind, erwähne ich deshalb, weil hier und dort schon der Vorwurf oder die Vorhaltung erhoben wird, amputativ an einzelnen Organen zu operieren, ohne den Gesamtorganismus der Jugendstrafrechtspflege zu berücksichtigen.

Die wesentlichen inhaltlichen Voraussetzungen für die Schließung der Arrestanstalt in Bremen ergeben sich aus

1. einem reform-pädagogischen und geschichtlichen Verständnis: denn immerhin ging das JGG der Weimarer Republik davon aus, daß erzieherische Hilfen nur auf freiwilliger Basis angenommen werden können, und in diese Tradition reiht sich auch die Erkenntnis der Erziehungswissenschaft mit dem Reform- und Aufklärungsschub Ende der 60er Jahre ein, nämlich mit der Hinwendung zu einem emanzipatorischen Verständnis von Erziehung, einem breiteren Wissen um die sozio-ökonomischen Umstände von Straffälligkeit und der empirisch abgesicherten Einsicht über die hohen Rückfallquoten ehemals Inhabtlicher;

2. den Untersuchungen von Eisenhardt im Jahre 1974 über die kriminalpolitische und kriminalpädagogische Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit des Jugendarrestes im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz, wo der Autor zu der Erkenntnis kommt, daß der Jugendarrest in der Regel ein pädagogisch untaugliches Mittel sei und lediglich für eine sogenannte Restgruppe (von ca. 20 %) besondere Formen einer Intensivbehandlung zweckmäßig seien, wobei die Schlußfolgerung von Eisenhardt vom Verfasser nicht geteilt wird.

Eine Untersuchung der Universität Bremen von 1985 unter Prof. Schumann kommt unter der Fragestellung "Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung" - Eine empirische Untersuchung über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen - zu dem Ergebnis, daß ambulante Betreuungsweisungen bei dem gleichen Personenkreis wirksamer sind als die Vollstreckung von Jugendarrest. Die Rückfallquote der Arrestanten lag zwischen 75 und 90 %. Das belegt deutlich die Unwirksamkeit des Prinzips des kurzen und scharfen Schocks.

3. Um Aufschluß über die konkrete Lebenslage junger Menschen, die in Bremen zu Arrest verurteilt waren, zu bekommen, wurde 1987 eine Aktenanalyse eines kompletten Vollstreckungsjahrganges der Jugendarrestanstalt erstellt.

- Die Durchschnittsbelegung war in den Jahren von 1983 bis 1989 von 11 auf 4 gesunken, und das Durchschnittsalter lag bei 20 Lebensjahren. Allein 66 % der Festnahmen/Vorfürhungen betrafen Jugendliche/Heranwachsende, die den Beugearrest nicht freiwillig antraten. Dem Beugearrest lagen häufig Schulverweigerung, Verkehrsordnungswidrigkeiten und "Schwarzfahren" zugrunde.

- Die festgestellten sozialen Mängellagen der Arrestanten bestätigten noch einmal ausdrücklich die von Eisenhardt und Schumann referierten Ergebnisse über den Jugendarrest.

Besonders gravierend stellte sich die Situation im Berufs- und Ausbildungsbereich dar. Nur 10 % besaßen einen festen Arbeitsplatz nach vorheriger Ausbildung. Es ergab sich eine Arbeitslosenquote von über 50 %.

Ca. 1/3 der jungen Männer war hoch verschuldet und ein nicht unerheblicher Teil hatte Suchtprobleme.

Bei den weiblichen Arrestanten waren die sozialen Mängellagen noch gravierender, allein 60 % der weiblichen Arrestanten befanden sich in Ungehorsamsarrest, wovon der überwiegende Teil von der Polizei festgenommen wurde.

Nach einer Organisationsanalyse am Amtsgericht Bremen wurde festgestellt, daß die Verfahrensabläufe z.B. zwischen dem Stadt- und Polizeiamt, der Schulbehörde oder anderen Ordnungs- und Verwaltungsbehörden und dem Amtsgericht, soweit sie mit der Erfüllung von Geldbußen, Auflagen und Weisungen betraut sind, zu sehr formalisiert sind.

An dieser Schnittstelle war die JUGENDGERICHTSHILFE (JGH) institutionell und personell nicht vertreten. Dieser Mangel wurde durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle direkt beim Amtsgericht zur Vermeidung von Ungehorsamsarrest behoben.

In Absprache mit allen Jugendrichtern, der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgerichtspräsidenten wurde ein Büro für die JGH/Arrestvermeidung direkt in der Nähe der Jugendrichter zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig wurde das Formblatt zum Beschlufarrest dahingehend verändert, indem der Jugendliche/Heranwachsende noch bis zum Arrestantrittstermin die Möglichkeit bekam, sich bei der Arrestvermeidungsstelle zu melden, um die Inhaftierung zu vermeiden.

Diese vielleicht etwas ausführlichen Anmerkungen deshalb, um den Verdacht eines vorschnellen oder vielleicht sogar fahrlässigen Betretens neuer Wege zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen zu entkräften.

In einer mündlichen Vereinbarung mit den Jugendrichtern wurde ausgehandelt, daß die Koordinierungsstelle bei drohenden Ungehorsamsarresten eingeschaltet würde, wenn die Jugendrichter es für sinnvoll hielten. Ausdrücklich wurde hervorgehoben, daß der Koordinator keinen eigenen Aktenzugang hätte.

Die Vereinbarung legte leider nicht fest, in welchem Verfahrensstadium (z.B. Anhörungstermine, Vollstreckungersuchen in Ordnungswidrigkeitssachen über Anordnung einer Ersatzmaßnahme oder die Information über den Beschlufarrest) die Koordinierungsstelle eingeschaltet werden muß. In der Praxis führt das zu Schwierigkeiten, Mißverständnissen und manchmal zu Konfrontationen, die im Vorwurf der Kompetenzüberschreitung und der Strafvollstreckungsverweigerung durch die Arrestvermeidung gipfelten. Von den 27 vollstreckten Ungehorsamsarresten innerhalb eines Jahres wurden der Vermeidungsstelle lediglich 9 Beschlufarreste offiziell durch das Jugendgericht bekanntgegeben. Da aber der Informationszugang über drohende UA durchaus auch durch andere Quellen (z.B. durch die Jugendlichen oder deren Angehörige, durch die Bewährungshilfe oder die Arrestantrittsladung durch die Arrestanstalten) erfolgen kann und die Jugendgerichtshilfe nicht gewillt war, eine selektive Arrestvermeidung zu praktizieren, wurde die Tätigkeit der JGH in manchen Fällen als Einmischung in ein laufendes Vollstreckungsverfahren oder zumindest als unbequem empfunden.

Notwendig erscheint eine genaue und differenzierte Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugendgericht und der JGH, um Reibungsverluste gering zu halten.

#### Zusammenfassung der Arrestvermeidungspraxis 1989/1990

Um das Erfreulichste vorwegzunehmen: Die Bilanz der Arrestvermeidung im Bundesland Bremen ist erfolgreich, wie folgende Zahlen belegen:

1988, im letzten Jahr der Existenz der Arrestanstalt in Bremen-Lesum, wurden 255 Urteils- und Ungehorsamsarreste, hiervon 30 gegen weibliche Arrestanten, vollstreckt.

1990 wurden 67 Arreste, hiervon 4 gegen weibliche Arrestanten, vollstreckt. Das entspricht einem Rückgang von 74 %.

Der Rückgang der vollstreckten Ungehorsamsarreste ergibt folgendes Bild:

1987 - 91 Arreste (einschließlich Bremerhaven)  
 1988 - 120 Arreste (einschließlich Bremerhaven)  
 1989 - 48 Arreste (einschließlich Bremerhaven)  
 1990 - 18 Arreste (ohne Bremerhaven).

Bemerkenswert ist, das 1990 in der Stadt Bremen kein Ungehorsamsarrest gegen junge Frauen vollstreckt werden mußte.

In dem genannten Zeitpunkt betrug der demografische Rückgang der Altersjahrgänge knapp 6 %.

Die Tätigkeit des Koordinators bezog sich nicht nur auf die Vermeidung von UA, sondern in 61 Verfahren wurde nach §§ 45 und 47 JGG informiert, weil Jugendliche im Einstellungs- und Aussetzungsverfahren die Auflagen und Weisungen nicht oder nur teilweise erfüllten.

Nach Prüfung der Aktenlage wurde die regionale JGH gebeten, den Sachverhalt noch einmal zu überprüfen und gegebenenfalls eine Änderung der Auflagen und Weisungen oder eine Einstellung des Verfahrens zu erwirken.

Nach Absprache mit der regionalen JGH nahm der Koordinator diese Aufgaben bei Überlastungen auch selbst wahr. Insbesondere bei hartnäckigen Ungehorsamsarresten und bei nicht deutschsprachigen ausländischen Jugendlichen/Heranwachsenden wurde das Prinzip der aufsuchenden Sozialarbeit ohne vorherige formelle Anmeldung praktiziert. Selbst junge Leute ohne festen Wohnsitz, die schon länger per Haftbefehl gesucht wurden, konnten in einschlägigen Kneipen davon überzeugt werden, das eskalierende und dramatisierende Such- und Versteckspiel aufzugeben und ihre Auflagen zu erfüllen. In einigen Fällen rief sogar die Polizei bei uns an und gab zu verstehen, daß sie eine Vorführung für nicht zweckmäßig halte.

In der aufsuchenden Sozialarbeit gab es entgegen den erwarteten Befürchtungen wenig Schwierigkeiten; oft war der Eindruck, daß die aufgesuchten Jugendlichen erleichtert waren, weil die empfundene Belastungssituation durch das Gespräch entkrampft wurde.

Die häufigsten Fälle von Nichtbefolgung richterlicher Auflagen und Weisungen betrafen Arbeitsauflagen. In der Stadt Bremen wurden bis Ende 1989 die Arbeiten im Zusammenhang mit der Ableistung von Arbeitsauflagen durch eine zentrale Verwaltungskraft abgewickelt. Das bewirkte eine ungenügende Reflexion über die Sinnhaftigkeit von Arbeitsauflagen bei der regionalen JGH. Als logische und richtige Konsequenz wurde beschlossen, die Durchführung und Überwachung von Arbeitsauflagen bei der regionalen JGH anzusiedeln.

Die hohe Nennung nicht erfüllter Arbeitsauflagen und die Nichtzahlung von Geldbußen/Schadenswiedergutmachungen sowie der hohe Anteil von Schulverweigerern zeigen auf, daß oftmals zu gedankenlos und ohne die reale Lebenssituation des Jugendlichen zu sehen und insbesondere auch seine Lebensveränderungen zu registrieren, unpassende oder überzogene Auflagen und Weisungen empfohlen bzw. festgelegt werden.

Der hohe Anteil von Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Nichtbefolgung der angeordneten Ersatzmaßnahmen durch das Jugendgericht, welche dann zu UA führten, ist u.a. darauf zurückzuführen, daß ein verwaltungsrechtliches Verfahren (Schulbehörde, Stadt- und Polizeiamt usw.) in eine strafrechtliche Verfolgung münden kann. Die Staatsanwaltschaft kommt nicht mehr in das Verfahren und die Intentionen der Diversion laufen ins Leere.

34 % der vollstreckten UA betrafen junge Ausländer. Der Anteil von jungen Ausländern ist weiterhin in den Arrestanstalten und in der Untersuchungshaft ansteigend. Die Angebotsstrukturen der ambulanten Maßnahmen müssen dringend hinterfragt und auf die Bedürfnisse junger Ausländer zugeschnitten werden.

Nach den Bremer Erfahrungen sind oft lapidare Gründe wie Wohnungswechsel, Schwellenängste, Kommunikationsbarrieren, Verdrängungsmechanismen oder die Veränderung der Lebenssituation die Hauptgründe für das Nicht-Reagieren des Jugendlichen/Heranwachsenden.

#### Sanktionierung von Schulverweigerern in der Stadt Bremen

Gleich zu Beginn des Koordinatoreneinsatzes fiel der hohe Anteil drohender Ungehorsamsarreste infolge Schulverweigerung auf. Es stellte sich heraus, daß diese Größenordnung eine Stadt-Bremische Besonderheit ist. In den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen und Hamburg wird auf Schulverweigerung nur in äußerst seltenen Einzelfällen bzw. gar nicht mit UA reagiert.

Die gerichtsanhängigen Verfahren betrafen in der Regel berufsschulpflichtige arbeitslose Jugendliche/Heranwachsende aus sogenannten Arbeitslosenklassen und Hauswirtschaftsschulen.

Vor Anordnung einer Ersatzmaßnahme durch das Jugendgericht haben Ordnungswidrigkeitsverfahren bereits eine lange Geschichte. Werden sie gerichtsanhängig, sind die Verfahrensabläufe standardisiert und anonym, zur Lösung der sozialen Problemlagen tragen sie nicht bei. Es folgt eine ebenfalls pauschale und keineswegs problemlösende Anordnung von Arbeitsauflagen. Die aufeinanderfolgenden Verfahrensschritte und ihre möglichen Konsequenzen sind für die Betroffenen aus dem im Verwaltungsjargon abgefaßten Formblättern nicht erkennbar. Nicht-Reagieren der Betroffenen wird gleichgesetzt mit schuldhaftem Fehlverhalten. Aus dem Blick gerät die Frage nach den Begleitumständen der Schulversäumnisse und ebenso die Frage nach der Eignung der durch das Gericht angeordneten erzieherischen Maßnahmen. Ein zeitlicher Zusammenhang zu den Schulversäumnissen ist ohnehin nicht mehr gegeben, wenn am Ende Schulverweigerer (gemeinsam mit strafrechtlich erheblich belasteten jungen Menschen!) ihren Arrest verbüßen.

### Änderung einer anröchelnden Praxis

1. In mehreren Verhandlungsrunden mit der Schulbehörde wurde erreicht, daß im Herbst des Jahres 1990 alle gerichtsanhängigen Verfahren wegen Schulverweigerung von der Schulbehörde zurückgezogen wurden. Im o.g. Sinne wurden behördenübergreifende Ausschüsse gebildet, die pädagogisch angemessene Alternativen zum Bußgeldverfahren erarbeiten sollen und die im konkreten Einzelfall von Schulverweigerung Hilfestellungen gewähren.
2. Der Verfasser und andere Mitarbeiter/Innen der Sozialen Dienste arbeiten in diesen Ausschüssen mit. Durch die Ausschußarbeit ist die Frage der Schulsozialarbeit, der Veränderung und Reformierung des Schulalltages im Sinne des pädagogischen Auftrages der Schule, wieder in den Mittelpunkt der fachlichen Diskussion gerückt.
3. Die Jugendgerichtshilfe ist auch entschieden gegen die Verhängung von Geldbußen durch die Schulbehörde, weil damit nicht die persönlichen Probleme des jugendlichen Schulverweigerers gelöst werden und die Institution "Schule" ihren pädagogischen Auftrag lediglich administrativ und repressiv verfolgt.

### Rechtfertigung einer Arrestpraxis durch den sogenannten harten Kern?

Trotz bester Organisation und mehr pädagogischer Phantasie bleiben Einzelne übrig, die sich ausdauernd verweigern. Jeder hat dafür ein Beispiel bereit. Jugendliche, die in der Randständigkeit leben, erreichen durch ihre anhaltende Verweigerung ein Ausmaß an Autonomie, das in der Subkultur lebenserhaltend wirkt. Sie bringen Jugendrichter und auch Sozialarbeiter in Situationen, in denen Zwangsmaßnahmen bzw. deren Duldung zum ratlosen oder wütenden Versuch werden, das eigene Gesicht zu wahren.

Aus der Normalität haben sich diese Jugendlichen schon so weit verabschiedet, daß gesellschaftliche Kontrollmechanismen oder auch Hilfen sie nicht mehr beeindruckten. Doch was nützen Sanktionen, die nichts mehr bewirken? Zwangsmaßnahmen tragen gerade dann dazu bei, ein Selbstbild als Außenseiter weiter zu verfestigen, das aus Lebenssituationen entstanden ist, für die den "Normalen" meist schon die Phantasie fehlt. Das Ergebnis ist in solchen Fällen bestenfalls ein administratives, indem es dazu führt, ein Strafverfahren zu beenden.

Diese Einzelfälle sind wenige, legitimieren jedoch den Fortbestand eines Zwangsmittels für viele. Daß es auch anders geht, zeigt uns ein Blick zu den skandinavischen Nachbarn mit Ausnahme Schwedens, oder nach Österreich. In diesen Ländern gibt es keinen Freiheitsentzug bei einer ambulanten Schulverweigerung.

Der hohe und zunehmende Anteil ausländischer Jugendlicher/Heranwachsender in den Arrestanstalten ist alarmierend. Sind sie damit dem sogenannten harten Kern zuzurechnen oder muß nicht kritisch hinterfragt werden, ob die Angebote der Jugendhilfe einer veränderten gesellschaftlichen Realität entsprechen und ob nicht eine repressive Rechtsprechung gegenüber Ausländern ihre Ausgrenzung forciert und die Stigmatisierung fördert?

### Veränderung und Effektivierung bestehender Verfahrensabläufe und verbesserte Organisationsstrukturen

1. Eine systematische Einbeziehung der Jugendgerichtshilfe in alle wichtigen Verfahrensstadien, insbesondere bei Anhörungs- und Haftprüfungsterminen, muß gegebenenfalls über Formblattbestimmungen gewährleistet sein.
2. Erforderlich ist eine bessere Umsetzung und argumentative Einforderung der Bremer Diversionsrichtlinien. Die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen JGH und der Jugendstaatsanwaltschaft im Vorfeld der Hauptverhandlung ist notwendig, um das offizielle Strafverfahren mit oder ohne pädagogische Hilfestellungen zu beenden.
3. Erforderlich ist auch eine bessere und direktere Kooperation der JGH mit den Jugendarrestanstalten, um entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten stärker als bisher freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden bzw. weitgehend zu reduzieren.

### Erforderliche Problemlösungen auf der Ebene des Amtes für Soziale Dienste Bremen

1. Die Fallzahlbelastung der JGH-Mitarbeiter liegt mit durchschnittlich 300 Anklagen pro Jahr und Mitarbeiter/In weit über den Sollzahlen der Fachverbände für eine qualifizierte JGH-Arbeit. Eine personelle Verstärkung der JGH ist deshalb unabdingbar.
2. Für einen kleinen Teil besonders belasteter Jugendlicher sollen sozialpädagogisch begleitete Arbeitsaufträge durchgeführt werden. Diese pädagogische Hilfestellung wird in ein integratives Hilfesystem eines Jugendhauses Ost eingebettet, in dem qualifizierende Berufshilfeprogramme, Schuldnerberatung, Soziale Trainingskurse und Gastwohnungen für kurzfristige Kriseninterventionen unter einem Dach vereint sind.
3. Eine Qualifizierung der JGH-Arbeit mit jungen Ausländern ist dringend geboten. Notwendig ist:
  - die Herausgabe mehrsprachiger Informationsblätter über die Aufgaben der JGH und standardisierte Einladungsschreiben der JGH in den wichtigsten Sprachen;

- die stärkere Einbeziehung von MitarbeiterInnen der Ausländerarbeit in den Stadtteilen;
- die Bereitstellung von Honorarmitteln für die kurzfristige Betreuung von nicht-deutsch-sprechenden jungen Menschen verschiedener Nationalitäten, wie z.B. unbegleitete minderjährige Asylbewerber.

#### Zusammenfassung

1. Ob zur Vermeidung von Ungehorsamsarresten eine besondere Koordinierungsstelle eingerichtet werden muß, hängt von den spezifischen Bedingungen eines Amtsgerichtsbezirkes und der Kooperationsbereitschaft des Jugendgerichtes und der Jugendgerichtshilfe ab.

Allgemein ist dieses nach Meinung des Verfassers nicht notwendig, wenn klare und für beide Seiten verbindliche Regelungen getroffen werden und wenn eine offene Diskussionskultur über die Sinnhaftigkeit von Freiheitsentzug geschaffen und die Effizienz alternativer Angebote nachgewiesen wird.

2. Bei der Vermeidung von Freiheitsentzug mögen fundamentale Positionen wie die der "Totalvermeidung" ideologisch wertvoll sein, in der Praxis sollte von der schrittweisen Zurückdrängung des Ungehorsamsarrestes ausgegangen werden, wozu Beispiele und Vordringlichkeiten wie folgt angegeben werden:
  - a) Argumentativ ist das am leichtesten bei den angeordneten Ersatzmaßnahmen aus dem Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Einmal weil hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit greifen muß und bei bestimmten Verstößen wie z.B. Schulschwänzen ausschließlich pädagogische Interventionen vorstellbar sind. Die gleiche Argumentation gilt für die Fälle, so z.B. Schwarzfahrer, die durch das Netz der Diversion gefallen sind.
  - b) Die zweite Gruppe sind von Arrest bedrohte junge Frauen, da es eine quantitativ kleine Gruppe ist, wo der Einzelfall in der Regel allerdings kompliziert liegt und vielfältige sozialarbeiterische Interventionen verlangt.
  - c) Die Gruppe der nicht-deutsch-sprachigen Ausländer hat in einer Arrestanstalt nichts zu suchen, da aufgrund der Vollzugsbedingungen selbst die minimalsten Anforderungen einer erzieherischen Ausgestaltung des Arrestes nicht eingehalten werden können. Statt dessen müssen neue und andere Wege in der Betreuung und Hilfestellung für junge Ausländer gefunden werden.
  - d) Die wohl schwierigste Gruppe ist die der Drogenabhängigen. Die zuständigen Arrestanstalten für Bremer Jugendliche/Heranwachsende sehen sich nicht in der Lage, Sucht-abhängige aufzunehmen. Hier wird es also schon im Vorfeld der Hauptverhandlung sowie bei der Überwachung und Betreuung der Auflagen und Weisungen darauf ankommen, angemessene und flexible Maßnahmen dem Jugendgericht vorzuschlagen.

Der Anspruch des drogenfreien Lebens ist gerade bei jungen Menschen oft realitätsfern, weil der Leidensdruck noch nicht entsprechend verspürt wird. Selbst die Absicht, eine

Langzeittherapie zu durchlaufen, ist in vielen Fällen illusorisch, da ca. 100.000 Drogen-abhängigen lächerliche 3.000 Therapieplätze gegenüberstehen. Selbst in dem von den Medien wegen seiner liberalen Drogenpolitik gelobten Bundesland Bremen müssen Süchtige monatelang auf einen Entgiftungsplatz als Vorstufe zur Langzeittherapie warten.

Wenn es gelingt, von den zuletzt genannten Gruppen eine nennenswerte Anzahl durch überzeugende ambulante Alternativen vor dem Freiheitsentzug zu bewahren, dann ist die Arrestvermeidung einen großen Schritt vorangekommen.